

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0011/2013
Auskunft erteilt: Herr Deppe
Ruf: 492 20 20
E-Mail: Deppe@stadt-muenster.de
Datum: 08.01.2013

Betrifft

Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stiftung Magdalenenhospital

Beratungsfolge

05.02.2013	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
06.02.2013	Hauptausschuss	Vorberatung
06.02.2013	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

In Anwendung der Satzung zur kommunalen Bürgschaftsregelung der Stadt Münster (Vorlage V/0624/2009) werden folgende wesentliche Punkte der Einzelbürgschaft der Stadt Münster beschlossen:

Der Übernahme einer 80%igen Ausfallbürgschaft für die Stiftung Magdalenenhospital zur Besicherung der Umschuldung eines Kredites zum Höchstbetrag von 911.000 € wird zugestimmt.

Die Bürgschaft ist begrenzt auf die Laufzeit des Darlehens. Es wird eine Bürgschaftsprovision i.H.v. 0,5 v. H. vom jeweiligen Restkapital zum Jahresende festgesetzt.

Begründung:

Für den Umbau und der Erweiterung des Altenzentrums Klarastift hat die Stiftung Magdalenenhospital im Jahr 1993 ein Kredit aufgenommen. Dieser wurde im Jahre 2003 für eine weitere Laufzeit von 10 Jahren im Zins gesichert. Zum 28.03.2013 läuft diese Zinsbindung aus. Nach dieser Frist wird die noch verbleibende Restschuld in Höhe von 911.890,98 € entweder fällig oder eine Umschuldung des Vertrags zu neuen, dann aktuellen Zinskonditionen kann vereinbart werden.

Bisher wurde die Kreditgewährung durch Gestellung einer Ausfallbürgschaft durch die Stadt Münster abgesichert. Für eine weitere Laufzeit von 10 Jahren wird auch eine Absicherung durch eine kommunale Ausfallbürgschaft gem. den Vorgaben des Ratsbeschlusses V/0694/2009 angestrebt.

Für die Übernahme der Ausfallbürgschaft wird gem. Ratsbeschluss V/0624/2009 ein marktübliches Entgelt i.H.v. 0,5 v. H. erhoben

Es wird davon ausgegangen, dass die Stadt Münster aus der Bürgschaft nicht in Anspruch genommen wird.

Gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe p GO NRW hat der Rat der Stadt Münster über die Übernahme von Bürgschaften zu entscheiden. Die Stadt Münster ist zur Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 87 Abs. 2 Satz 1 GO NW berechtigt. Diese Voraussetzung wird als gegeben angesehen. Hinsichtlich der Bürgschaftsübernahme besteht gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 GO NRW eine Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht.

I. V.

gez. Reinkemeier
Stadtkämmerer